OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500744/7/BL/ND

Datum:
Linz, 27. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des A F, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 14.11.2022, GZ: Pol-304-VP11-34-2022/3, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.03.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 14.11.2022, GZ: Pol-304-VP11-34-2022/3, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung von § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe nach § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002 in der Höhe von 4.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden). Zudem wurde der Bf zur Zahlung von Verfahrenskosten in Höhe von 420 Euro verpflichtet.

Dem Bf wurde mit dem hier gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe es als abfallrechtlicher Geschäftsführer der Firma B GmbH & Co. KG, mit Sitz in der X, zu verantworten, dass gefährliche Abfälle von der B m.b.H. ohne Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 übernommen worden seien.

Die B GmbH & Co. KG habe am 10.11.2021 von der B m.b.H. die Menge von 203 kg Nickel-Cadmium-Akkumulatoren (SN: X) übernommen, ohne für die Tätigkeit des Sammelns oder Behandelns der oben angeführten gefährlichen Abfälle im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 erforderlichen Erlaubnis zu sein.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 14.12.2022, eingelangt am 15.12.2022, Beschwerde, in der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 50 VwGVG in der Sache selbst entscheiden, das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und eine bloße Ermahnung erteilen; in eventu die verhängte Strafe mildern und jedenfalls gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen. Sollte § 24a AWG 2002 tatsächlich so auszulegen sein, wie dies die belangte Behörde behauptet, ergeht weiters die Anregung, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge gemäß Art 135 Abs. 4 B-VG iVm Art 89 Abs. 2 B-VG und Art 140 Abs. 1 Z 1 lit a B-VG beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) den Antrag auf Prüfung des präjudiziellen § 24a AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 200/2021 und gänzliche Aufhebung dieser Bestimmung wegen Verfassungswidrigkeit stellen.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die B GmbH & Co. KG mittels Auftragsschreiben vom 16.05.2018 den Auftrag zur Sanierung und Erweiterung Pädagogische Hochschule und Bildungsanstalt für Elementarpädagogik in Wien erhalten habe, wobei dieser Auftragserteilung ein Leistungsverzeichnis vorangegangen sei. Es werde dabei auf die Position 040105

Bleiakkumulatoren, Schl. Nr. x verwiesen, wobei es sich dabei um einen Fehler handle, da in Wahrheit nicht Blei- sondern Nickel-Cadmium-Akkumulatoren zu entsorgen gewesen seien. Die Entsorgung der Akkumulatoren fiel im Zuge der Durchführung des von der B GmbH & Co. KG übernommenen Auftrags an. Entsprechend der erfolgten Auftragsübernahme seien die angefallenen Nickel-Cadmium-Akkumulatoren am 10.11.2021 der S AG an deren Zweigstelle X, zur Entsorgung übergeben worden.

Nach Ansicht des Bf sei kein strafbares Verhalten gesetzt worden, da ein Ausnahmetatbestand des § 24a Abs. 2 AWG vorliege, dies insbesondere deshalb, da kein Erwerbsschwerpunkt bezüglich der Sammlung von Abfällen vorliege und die gegenständlichen Akkumulatoren im Zusammenhang mit den oben angeführten Abbrucharbeiten angefallen seien.

Darüber hinaus wurde vorgebracht, dass die belangte Behörde auf ein dem Bf nicht vorliegendes (und auch im Internet nicht auffindbares) Schreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an das Amt der OÖ Landesregierung vom 15.03.2020 verweise, in welchem klargestellt worden sei, dass „klassische Abfallsammler“, die über eine Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 leg cit verfügen, sich nicht für die Übernahme zusätzlicher Abfälle, die nicht vom Umfang der Erlaubnis gedeckt sind, auf die Ausnahmebestimmung gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 berufen können. In diesem Zusammenhang wurde vorgebracht, dass die Firma B GmbH & Co. KG kein „klassischer Abfallsammler“ sei bzw. das Straferkenntnis nicht erkennen lasse, was unter einem klassischen Abfallsammler zu verstehen sei. Die Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 passe perfekt auf die Tätigkeit der gegenständlichen Firma bzw. den konkreten Auftrag. Aus der zitierten Stellungnahme des Bundesministeriums gehe hervor, dass Personen, die auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten durchführen, wie zum Beispiel Personen, die Deponien betreiben oder Recycling-Baustoffe herstellen, nicht von dieser Ausnahme umfasst seien. Die Ausnahme sei nur anzuwenden, soweit die fraglichen Personen nicht einen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen haben. Der Bf oder die gegenständliche Firma hätten auch keinen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen.

Auch im Hinblick auf die in der Stellungnahme angeführten Beispiele müsse sich der Bf und die gegenständliche Firma auf die Ausnahmebestimmung berufen können.

Die Rechtsauffassung der Behörde basiere nicht auf dem Gesetzeswortlaut, sondern auf einer im Jahr 2020 eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums zur Auslegung des Gesetzes. Alleine der Umstand, dass eine Stellungnahme bzw. Rechtsauskunft seitens des Bundesministeriums zur Bereinigung von Auslegungsschwierigkeiten eingeholt werden musste, weise

darauf hin, dass Unklarheiten im Gesetzestext bestünden, wobei sich diese Rechtsauffassung für einen einfachen Rechtsunterworfenen aus dem Gesetz in keinster Weise ableiten lasse. Zudem wäre selbst für den bestrittenen Fall, dass überhaupt der objektive Tatbestand erfüllt wäre, auch die subjektive Tatseite beim Bf nicht erfüllt, da dieser aufgrund des Gesetzestextes zu Recht von einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht ausgehen durfte und ein entschuldbarer und nicht vorwerfbarer Rechtsirrtum vorliege, welcher einer Bestrafung entgegenstehe.

Zur Anregung auf Antragstellung beim VfGH betreffend Aufhebung genereller Normen bringt der Bf vor, dass die Auslegung der Ausnahmebestimmung im Hinblick auf deren Gesetzeswortlaut in höchstem Grade missverständlich sei und sich der tatsächliche Sinngehalt des Ausnahmetatbestandes der Z 11 erst durch Heranziehung einer nicht öffentlich zugänglichen Stellungnahme, deren Inhalt sich nicht aus dem Gesetz ableiten lasse, klären lasse. Demnach sei das behördliche Handeln für den Rechtsunterworfenen in keinster Weise vorhersehbar, was den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit widersprechen würde. Die gewünschte Auslegung des Gesetzes verursache Widersprüche zum Gesetzeswortlaut bzw. werde aufgrund der Vielzahl der undefinierten Gesetzesbegriffe Rechtsunsicherheit geschaffen, welche ein willkürliches Verhalten der Behörde befürchten lasse. Mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen sei ein derart missverständliches Gesetz bzw. eine derart missverständliche und widersprüchliche Gesetzesauslegung nicht in Einklang zu bringen. Zudem würde auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vorliegen.

I.3. Mit Schreiben vom 16.12.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesveraltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde, die im Rahmen der mündlichen Verhandlung nachträglich eingereichten Beilagen, Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.03.2023, bei welcher der Bf, der Vertreter des Bf sowie Ing. K als informierte Auskunftsperson (Geschäftsführer der B GmbH & Co. KG) anwesend waren.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Der Bf ist seit 2019 abfallrechtlicher Geschäftsführer der B GmbH & Co. KG mit Sitz in der X und war dies auch zu dem im Straferkenntnis angeführten Tatzeitpunkt.

Die B GmbH & Co. KG hat in ihrem Erlaubnisumfang gemäß § 24a AWG 2002 mehrere hundert Schlüsselnummern. Zum Tatzeitpunkt umfasste der Erlaubnisumfang für die Sammlung/Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 nicht die Abfallart Nickel-Cadmium-Akkumulatoren mit der Schlüsselnummer X. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 23.03.2023 war die Schlüsselnummer X im Erlaubnisumfang der gegenständlichen Firma enthalten.

Am 10.11.2021 hat die B GmbH & Co. KG von der B m.b.H. die Menge von 203 kg Nickel-Cadmium-Akkumulatoren (SN: X) übernommen, ohne für die Tätigkeit des Sammelns oder Behandelns der oben angeführten gefährlichen Abfälle im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 erforderlichen Erlaubnis zu sein. Die Container wurden von der S AG direkt an der Baustelle abgeholt und später dann die Rechnung gestellt. Erst auf dieser war ersichtlich, dass es sich um eine Schlüsselnummer handelt, die nicht im Erlaubnisumfang enthalten ist, da es von außen für die Mitarbeiter der B GmbH & Co. KG nicht erkennbar war, ob es sich um Blei- oder Nickel-Cadmium-Akkumulatoren gehandelt hat.

Die B GmbH & Co. KG ist auch im Bereich der Sanierung von Asbest-Zementprodukten tätig und verfügt über die Kompetenz und die erforderlichen Berechtigungen Gefahr- und Schadstoffe auszubauen, zu sammeln und zu entsorgen. Der Ausbau erfolgt in Sanierungszonen bei Unterdruck mit speziellen Lüftungsgeräten, Schleusen und Filtern durch geschultes Fachpersonal mit spezieller Schutzausrüstung. In weiterer Folge werden die Schadstoffe als Sondermüll gesammelt, gelagert und entsorgt.

Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 18.02.2020, GZ: Pol-304-VP11-64-2019/4, zu einem dem gegenständlichen Verfahren sehr ähnlich gelagertem Fall (Übergabe der B GmbH & Co. KG von nicht im Erlaubnisumfang enthaltenen Abfällen an die S AG, welche im Zuge von Sanierungs- und Abbrucharbeiten übernommen worden sind) wurde die Ausnahmeregelung von der Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 von der belangten Behörde herangezogen und das damalige Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Der Bf vertraute auf diese damalige Rechtsansicht der belangten Behörde und war der Meinung, dass die Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 auf die B GmbH & Co. KG anwendbar ist.

II.3. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerde sowie aus dem Vorbringen des Bf, dessen Vertreters sowie der informierten Auskunftsperson in der mündlichen Verhandlung. Die Übernahme des hier gegenständlichen Abfalls ergibt sich eindeutig anhand der im elektronischen Datenmanagement (EDM) erfassten Begleitscheine. Der Tätigkeitsbereich der B GmbH & Co. KG ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen des Bf und der informierten Auskunftsperson sowie aus der Homepage der Firma. Dass der Erlaubnisumfang der B GmbH & Co. KG mehrere hundert Schlüsselnummern umfasst, ist aus einer Abfrage im EDM ersichtlich. Das Vertrauen des Bf auf die Geltung der Ausnahmebestimmung ergibt sich aus seinen glaubhaften und nachvollziehbaren Aussagen in der mündlichen Verhandlung, in der auch auf die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 18.02.2020 verwiesen wurde. Dass ein derartiges Vertrauen besteht, wenn in einem nahezu identischen Verwaltungsstrafverfahren, das die gleiche Firma betrifft, die belangte Behörde die Ausnahmebestimmung anwendet, ist lebensnah.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen AWG 2002:

Nach § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 ist Abfallsammler jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt (lit. a), entgegennimmt (lit. b) oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt (lit. c). Nach § 2 Abs. 6 Z 4 AWG 2002 ist Abfallbehandler jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt.

Gemäß § 24a Abs. 1 1. Satz AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 idF zum Tatzeitpunkt BGBl. I Nr. 71/2019) bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann „wer Abfälle sammelt oder behandelt“. Nach § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 unterliegen der Erlaubnispflicht nicht „Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben“.

§ 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 idF zum Tatzeitpunkt BGBl. I Nr. 71/2019) lautet: „(1) Wer ... 7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt, ... begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstraf-bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit

Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

III.2. Rechtliche Erwägungen:

III.2.1. Objektiver Tatbestand:

Bei den vom Bf übernommenen Abfällen handelt es sich um den gefährlichen Abfall „Nickel-Cadmium-Akkumulatoren" mit der Schlüsselnummer X. Da im vorliegenden Fall der Berechtigungsumfang der B GmbH & Co. KG die Schlüsselnummer X im Tatzeitpunkt nicht umfasst hat, wurde mit der Übernahme dieses Abfalls am 10.11.2021 von der B m.b.H. der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002 erfüllt, da die Abfälle jedenfalls im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b AWG 2002 entgegengenommen wurden und die B GmbH & Co. KG daher als Abfallsammlerin anzusehen war. Die B GmbH & Co. KG hat rechtlich und tatsächlich über die hier gegenständlichen Abfälle verfügt und ist daher Abfallsammlerin iSd AWG 2002.

Dies ergibt sich daraus, dass auf der gegenständlichen Baustelle durch die Abbruchtätigkeiten der B GmbH & Co. KG die dargestellte Menge an Abfällen (Nickel-Cadmium-Akkumulatoren) angefallen ist und in die bereitgestellten Container des zur Entsorgung befugten Unternehmens eingebracht wurden. Die B GmbH & Co. KG hat vom Bauherrn einen pauschalen Abbruchauftrag übernommen, das heißt, neben den Abbrucharbeiten wurde vom Bauherrn auch die Entsorgung der Materialien beauftragt. Daraus folgt, dass die B GmbH & Co. KG darüber bestimmt hat, in welcher Weise die angefallenen gefährlichen Abfälle entsorgt wurden. Dies ergibt sich auch aus den vorliegenden Rechnungen und Begleitscheinen über die Abfallübergaben an das befugte Unternehmen, in denen die B GmbH & Co. KG als Übergeber dieser Abfälle aufscheint, auch wenn in der Schlussrechnung – wie bereits in der Ausschreibung angegeben – Bleiakkumulatoren abgerechnet wurden. Es steht daher fest, dass die B GmbH & Co. KG auf der jeweiligen Baustelle die Abfälle vom Abfallerzeuger (Bauherrn) entgegengenommen hat und somit die Tätigkeit des Abfallsammlers im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 ausgeübt hat. Die B GmbH & Co. KG verfügte nachweislich zum Tatzeitpunkt nicht über die Erlaubnis zur Sammlung von gefährlichem Abfall der Schlüsselnummer X, weshalb dem Bf, als nach außen vertretungsbefugtem Organ der B GmbH & Co. KG, die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

Der Bf wendet ein, dass ihn aufgrund der im Rahmen der AWG – Rechtsbereinigungsnovelle 2019 geschaffenen Ausnahmeregelung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 keine Strafbarkeit treffe. Begründet wird dies damit, dass mit dieser Regelung der Kreis der erlaubnisfreien Rücknehmer gemäß § 24a Abs. 2 AWG 2002 erweitert wurde und auf den Bf anzuwenden sei.

Diesem Einwand ist vorweg grundsätzlich zu entgegnen, dass die B GmbH & Co. KG über eine Erlaubnis zum Sammeln von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 verfügt und sohin als „klassischer Abfallsammler“ am Markt auftritt. Die Intention des Gesetzgebers mit der Neuformulierung der erlaubnisfreien Rücknehmer war es, dem einen Auftrag Ausführenden eine erlaubnisfreie Übernahme der dabei anfallenden Abfälle unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen, wobei dies unter strenger Beachtung der EU-rechtlichen Vorgaben erfolgen soll. In den Erläuterungen zur AWG – Rechtsbereinigungsnovelle 2019 ist festgehalten, dass Personen, die auch erlaubnisfreie Tätigkeiten durchführen wie z.B. jene Personen, die Deponien betreiben oder Recycling–Baustoffe herstellen, nicht von dieser Ausnahme umfasst sind und dass die Ausnahme nur anzuwenden ist, soweit die fraglichen Personen nicht einen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen haben. In Beachtung dieser Intentionen des Gesetzgebers kann ein klassischer Abfallsammler, der über eine Erlaubnis gemäß § 24a verfügt, für sich, die Übernahme zusätzlicher Abfälle, die nicht vom Umfang der Erlaubnis gedeckt sind, nicht auf die neue Ausnahme gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 stützen, zumal ein Abfallsammler oder -behandler wohl jedenfalls einen Erwerbsschwerpunkt in der Abfallwirtschaft hat. Im konkreten Fall hat die B GmbH & Co. KG schon allein durch ihren Webauftritt einen Erwerbsschwerpunkt hinsichtlich der Schadstoffsanierung (Asbest) und den im Rahmen der mündlichen Verhandlung beigelegten Gesellschaftsvertrag offengelegt. Die Ausführungen des Bf, dass kein Erwerbsschwerpunkt in der Abfallwirtschaft vorliege, gehen daher vor dem Hintergrund des umfassenden Erlaubnisumfanges der B GmbH & Co. KG zur Sammlung und Behandlung von Abfällen, als auch dem Internetauftritt ins Leere.

Dessen ungeachtet ist aber im Hinblick auf die Strafbarkeit anzumerken, dass durch die AWG – Rechtsbereinigungsnovelle 2019 das grundsätzliche strafrechtliche Verbot, nämlich das Sammeln und Behandeln von Abfällen, ohne in Besitz einer Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 zu sein, nicht berührt wurde, sondern weiterhin Bestand hat. Wie bereits erwähnt, erweitert die AWG – Rechtsbereinigungsnovelle 2019 nur den Kreis der erlaubnisfreien Rücknehmer, ändert aber nichts an der, auch diesem Verfahren zugrunde liegenden Strafnorm (§ 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002). Das heißt, auch wenn der Kreis der erlaubnisfreien Rücknehmer erweitert wurde, ist das strafrechtliche Unwerturteil hinsichtlich der Sammlung und Behandlung von Abfällen ohne Erlaubnis weiterhin in gleicher Form aufrecht geblieben (vgl. VwGH 04.10.2012, 2012/09/0094). Insofern ist mit dem Beschwerdevorbringen zur Ausnahme von der Erlaubnispflicht für den Bf nichts zu gewinnen.

III.2.2. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in Lewisch/ Fister/Weilguni, VStG² § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Hinsichtlich eines unrichtigen Gesetzesverständnisses ist der Betroffene nur dann entschuldigt, wenn dieses unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Solche Erkundigungen haben an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist. Die Argumentation mit einer auch plausiblen Rechtsauffassung kann ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht ausschließen, vielmehr trägt das Risiko des Rechtsirrtums der, der es verabsäumt, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen.

Entschuldigend wirken dabei nach stRsp nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Tatzeitpunkt (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen.

Eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ kann im Gegensatz zur fehlenden Verwaltungspraxis eine bestehende Behördenpraxis darstellen, wobei ein Vertrauen auf diese Behördenpraxis entschuldigt (vgl. dazu VwGH 22.03.1994, 93/08/0177). Die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 18.02.2020 zu einem dem gegenständlichen Verfahren sehr ähnlich gelagertem Fall (Übergabe der B GmbH & Co. KG von nicht im Erlaubnisumfang enthaltenen Abfällen an die S AG, welche im Zuge von Sanierungs- und Abbrucharbeiten übernommen worden sind) und die Heranziehung der Ausnahmeregelung von der Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 von der belangten Behörde stellt im gegenständlichen Verfahren eine bestehende Behördenpraxis im Sinne

einer tatsächlich bestehenden Verwaltungsübung dar, auf welche der Bf vertrauen durfte. Zudem war jedenfalls zum Tatzeitpunkt keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Ausnahmebestimmung bekannt, sodass ein Vertrauen auf die von der belangten Behörde gehandhabten und dem Bf bekannten Verwaltungsübung eine unverschuldete, irrige Gesetzesauslegung darstellt, die dem Bf im konkreten Fall nicht vorwerfbar ist und ihn aus diesen Gründen entschuldigt.

Da dem Bf die gegenständliche Tat nicht vorwerfbar und damit die subjektive Tatseite nicht erfüllt ist, muss im konkreten Fall von einer Strafbarkeit abgesehen und das Strafverfahren eingestellt werden. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel bzw. ergänzend vorgetragenen Beschwerdepunkte des Bf.

Zum Vorbringen des Bf im Hinblick auf eine Verfassungswidrigkeit der gegenständlichen Regelung vermag das Landesverwaltungsgericht eine solche nicht zu erkennen.

Zur in der Beschwerde aufgeworfenen Gesetz- bzw. Verfassungswidrigkeit, ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht [vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 (V4/2017-24)]. Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen ein von ihm anzuwendendes Gesetz aus dem Grunde der Verfassungswidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständliche, relevante Norm des AWG 2002 hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. So ergibt sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes die Auslegung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 nicht aus der Stellungnahme des Bundesministeriums, sondern eindeutig aus den Materialien zur AWG – Rechtsbereinigungsnovelle 2019 und verursacht auch keine Wiedersprüche zum Gesetzeswortlaut.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden. Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die unverschuldete und irrige Gesetzesauslegung den Bf in einem zukünftigen Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr subjektiv entlasten kann, da diesem nunmehr die unter Punkt III.2.1. dargestellte Rechtsauffassung jedenfalls bekannt ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang